

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1999/5/26 50b131/99x,
50b149/05f, 50b230/05t, 10b27/22k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1999

Norm

MRG §21 Abs1

MRG §21 Abs4

Rechtssatz

Nach dem Einleitungssatz des § 21 Abs 1 MRG gelten nur die vom Vermieter "aufgewendeten" Kosten als Betriebskosten. Daß damit nicht generell zum Ausdruck gebracht werden soll, der Mieter habe dem Vermieter nur die bereits getätigten Aufwendungen zu ersetzen, ergibt sich aus Abs 4 leg cit, in dem - bei der Einzelverrechnung - die Zahlungspflicht des Mieters lediglich von der Fälligkeit der den Vermieter treffenden Forderung und der Vorlage entsprechender Rechnungsbelege (nicht jedoch von Quittungen) abhängig gemacht wurde. Wenigstens insoweit hat es trotz verändertem Gesetzeswortlaut bei der bereits zu § 2 Abs 1 lit b und Abs 2 MG sowie § 12 MG (mit im Lauf der Zeit unterschiedlichen Absatzbezeichnungen zur Einzelvorschreibung von Betriebskosten) vertretene Rechtsauffassung zu bleiben, daß die Zahlungsverpflichtung des Mieters für die fällig gewordenen Beträge ohne Rücksicht darauf besteht, ob sie vom Vermieter auch schon bezahlt wurden (MietSlg 7985/27).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 131/99x
Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 131/99x
- 5 Ob 149/05f
Entscheidungstext OGH 18.10.2005 5 Ob 149/05f
Beisatz: Der Vermieter hat aber Belege zur Betriebskostenabrechnung betreffend die „tatsächliche Bezahlung“ bestimmter Betriebskostenpositionen herzustellen und den Mietern gegen Kostenersatz zu übergeben. (T1)
- 5 Ob 230/05t
Entscheidungstext OGH 18.10.2005 5 Ob 230/05t
Beis wie T1
- 1 Ob 27/22k
Entscheidungstext OGH 23.03.2022 1 Ob 27/22k
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112096

Im RIS seit

25.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at